



Betreute Grundschule in Plön e. V.

Rodomstorstr. 15 * 24306 Plön

Satzung vom 26.03.2003

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Betreute Grundschule in Plön“. Der Sitz ist Plön.

§ 2 Zweck

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Betreuung und Förderung von Grundschulkindern unter Berücksichtigung der kulturellen Herkunft. Hierzu werden geeignete Betreuungskräfte angestellt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Mitgliedschaft und Pflichten der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, deren Kind in die Betreute Grundschule aufgenommen wird, werden automatisch Mitglied in dem Verein „Betreute Grundschule in Plön e. V.“ (Pflichtmitgliedschaft). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme der Kinder in die Betreute Grundschule.

Freie Plätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

Über Ausnahmen und den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen und aktiv an der Förderung der Interessen des Vereins mitzuwirken.

Alle Mitglieder verpflichten sich zu einer regelmäßigen Teilnahme an den Elternabenden sowie zur Mithilfe bei der Bewältigung anfallender Arbeiten in der Betreuten Grundschule.

Die Tätigkeit des Vorstandes und der sonstigen Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schuljahresende (31. Juli ...) jeden Jahres möglich. Es bedarf lediglich einer entsprechenden schriftlichen Erklärung bis zum 30. April des jeweiligen Jahres.

Ausnahmen können in begründeten Härtefällen auf Antrag durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ermöglicht werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses möglich, wenn ein Mitglied fortgesetzt gegen die Vereinsinteressen und / oder satzungsgemäße Bestimmungen verstößt und / oder das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schädigt.

§ 4 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr.

Für die Gestaltung des Vereinszwecks im Sinne dieser Satzung werden Beiträge erhoben über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig (1/12) mit dem monatlichen Nutzungsentgelt fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der / dem 1. Vorsitzenden, der / dem 2. Vorsitzenden und der / dem 3. Vorsitzenden (Kassenwart/-in).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Vorstandssitzungen haben mindestens vierteljährlich stattzufinden.

Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben, die für das laufende Geschäftsjahr von Belang sind. Dem Vorstand obliegt das Einstellen und Entlassen des Betreuungspersonals sowie von Praktikanten.

Der Vorstand kann aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der / die Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Wochen eines neuen Schuljahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.

Die vorgesehene Tagesordnung soll aus der Einladung unbedingt ersichtlich sein. Auf der Jahreshauptversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassenwartes
- c) Bericht der Kassenprüfer/-innen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Vorstandswahl
- f) Wahl der Kassenprüfer/-innen (2)

Einladungen für Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen zu versenden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das jeweils am Anfang der Versammlung für einen Elternabend

oder die Mitgliederversammlung vom Vorstand als Schriftführer beauftragte Vereinsmitglied übernimmt die Protokollführung. Sie / Er und der Vorsitzende unterzeichnet das erstellte Protokoll.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin bei dem / der Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Aufgaben des Vereins (Einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
 - b) Mitgliedsbeiträge (Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder)
 - c) Satzungsänderung (Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder)
 - d) Auflösung des Vereins (Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder)
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung bei dem / der Vorsitzenden schriftlich beantragt hat. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das bestehende Vermögen der Rodomstorschule in Plön, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu.